

Kostenlos ist nicht umsonst

Urheberrechte für die Praxiswebsite beachten

Wer einen Internetauftritt für die eigene Praxis plant, sammelt gerne Anregungen und Ideen im Internet. Das kann recht hilfreich sein und kostet nichts. Ganz anders sieht die Sache jedoch aus, wenn Texte und Bilder von Internetseiten kopiert und auf die eigene Homepage übernommen werden. Das kann für Ärger sorgen und teuer werden, denn wer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt – auch unwissentlich – muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Das Internet ist eine unerschöpfliche Fundgrube. Zu allen denkbaren Themen gibt es Geschriebenes, Fotos in hervorragender Qualität, Videobeiträge, Software und Musik zum Herunterladen. Verständlich, dass die Verlockung groß ist, sich kostenlos zu bedienen, zumal der User vielerorts auch dazu aufgefordert wird.

Eigentumsschutz im virtuellen Raum

Für private Zwecke ist das Nutzen des geistigen Eigentums anderer – und genau darum geht es – in der Regel auch kein Problem. Gegen das Gestal-

ten privater Geburtstags- oder Einladungskarten mit Fotos oder Grafiken aus dem Internet ist nichts einzuwenden. Eine trägerlose Nutzung, zum Beispiel mittels E-Mail, ist jedoch auch hier tabu. Werden Fotos und Texte aus dem Internet aber für den Internetauftritt der Praxis oder eine Patientenbroschüre verwendet, ohne vom Autor oder Fotografen vorher eine schriftliche Einwilligung dafür eingeholt zu haben, werden in der Regel Urheberrechte verletzt. Das Gleiche gilt für das Verwenden und Vervielfältigen von Musikstücken, etwa als Warteschleifenmusik in der Praxistelefonanlage. Deshalb ist Vorsicht geboten, denn der virtuelle Raum ist keine rechtsfreie Zone.

Urheberrechte und Lizenzen

Urheberrechte in Deutschland sind im Urheberrechtsgesetz (UrhG) von 1965 geregelt. Zweck dieses Gesetzes ist, „die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst“ zu schützen. Geschützt wird also das Recht des Einzelnen an dem, was von ihm geschaffen wurde. Dies betrifft insbesondere die Verwertung durch Veröffentlichung



oder Vervielfältigung. Der Schöpfer eines Werkes, der Urheber, hat daher immer die Rechte an seinem Eigentum. Diese brauchen nicht extra angemeldet werden. Die Nutzungsrechte dieses geistigen Eigentums können bei anderen liegen, beispielsweise bei Agenturen. Der Umfang der Nutzung richtet sich in aller Regel nach den jeweiligen Lizenzbedingungen. Grundsätzlich kann Folgendes festgehalten werden: Erlaubt ist das Verwenden fremder Werke nur, wenn die Zustimmung des Urhebers oder des Inhabers der jeweiligen Nutzungsrechte vorliegt.

Ein Sonderfall sind sogenannte „lizenzfreie“ Werke (Open Content = zur freien Nutzung). Hier sehen die Lizenzbedingungen meist die verpflichtende Angabe der Quelle vor.

Recht an der eigenen Praxiswebsite

Wer sich privat oder von einer Agentur einen Internetauftritt für die Praxis erstellen lässt, ist gut beraten, zuvor in einem Vertrag festzulegen, zu welchem Zeitpunkt sämtliche Nutzungsrechte an der Homepage auf den Praxisinhaber übergehen. Eine Homepage setzt sich immer aus vielen verschiedenen Elementen zusammen, die teilweise vom Praxisinhaber selbst erbracht werden können, wie zum Beispiel eigene Fotos und eigene Texte. Das Erstellen eines Layouts ist jedoch in fast jedem Fall eine schöpferische Leistung und somit als gesondertes Werk zu betrachten. Falls ein Logo mitentwickelt wurde, sollten die Rechte an beiden Werken zu einem bestimmten, schriftlich vereinbarten Zeitpunkt an den Praxisinhaber übergehen. Wer seinen Internetauftritt von einer Privatperson erstellen lässt, sollte sich absichern, dass weder bei verwendeten Texten noch bei Fotos oder anderen Gestaltungselementen Urheberrechte verletzt wurden. Agenturen kennen und beachten in der Regel die rechtlichen Standards.

Recht am eigenen Bild beachten

Sollen auf der Praxiswebsite Fotos von Mitarbeitern veröffentlicht werden, ist man als Praxis- und Website-Inhaber auf der sicheren Seite, wenn man sich eine Erklärung unterschreiben lässt, aus der hervorgeht, dass die betreffende Mitarbeiterin mit einer Veröffentlichung ihres Fotos auf der Website für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses einverstanden ist. Hier kommt das Recht am eigenen Bild zum Tragen. Wird ein Foto des gesamten Praxisteam jedoch Gestaltungselement und somit fester Bestandteil des Layouts, dann sollten alle

Mitarbeiter schriftlich der unbefristeten Nutzung zustimmen. Damit wird vermieden, dass bei möglichen Unstimmigkeiten das komplette Layout der Website geändert werden muss. Auch Fotos von Behandlungssituationen, auf denen ein Patient klar zu erkennen ist, dürfen nicht ohne Weiteres auf die Website gestellt werden. Hier ist zusätzlich die notwendige Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten. Vorsicht auch beim Scannen von Fotos aus Printmedien oder beim Mitschneiden von Bildern aus Filmen oder Videos zum anschließenden Einbau auf der eigenen Website: Auch in diesem Fall werden ganz klar Urheberrechte verletzt.

Nutzungsrechte erwerben

Eine ebenso häufige Urheberrechtsverletzung ist, Ausschnitte von Kartendiensten als Anfahrtsskizze und Wegbeschreibung aus dem Internet zu kopieren und auf die eigene Website zu stellen. Nur wenn eine Lizenz, also die Nutzungsrechte, hierfür erworben wurden, ist das korrekt. Wer nicht selbst eine Anfahrsbeschreibung zur Praxis zeichnen oder einen Grafiker beauftragen will, sollte bei entsprechenden Firmen die Lizenz für einen Kartenausschnitt erwerben, zum Beispiel bei www.stadtplandienst.de.

Zitieren erlaubt

Wer Testberichte oder Berichte aus Presseveröffentlichungen zu besonderen Behandlungsmethoden oder Produkten auf seiner Website veröffentlichen will, darf dies tun, wenn Zitate als solche gekennzeichnet werden, nicht aus dem Zusammenhang gerissen und die Quelle klar benannt und deutlich herausgestellt wurde.

Immer auf der sicheren Seite ist, wer davon ausgeht, dass jeder Text und jedes Foto im Internet einen Urheber hat und damit urheberrechtlich geschützt ist. Jeder Internetauftritt muss an gut sichtbarer Stelle ein Impressum haben. Ist man an einem Text, einem Foto, einem Video interessiert, lässt sich über das Impressum Kontakt aufnehmen und eine Einwilligung, die immer schriftlich erfolgen sollte, einholen.

Wilma Dorothea von Frieling

Weiterführende Links

www.netlaw.de, www.ojr.de (Online Journal Recht),
www.akademie.de, www.gesetze-im-internet.de,
www.bpb.de (Bundeszentrale für politische Bildung)